

1. Geschäftsordnung der diözesanen Kommission gegen Missbrauch und Gewalt in der Diözese St. Pölten — 2. Offene Kirchentüren zum Beginn des „Jahr des Glaubens“ — 3. Phil.-Theol. Hochschule: Veranstaltungen — 4. Diözesannachrichten

## 1. Geschäftsordnung der diözesanen Kommission gegen Missbrauch und Gewalt in der Diözese St. Pölten

### 1. Grundlage

Die Diözesane Kommission gegen Missbrauch und Gewalt in der Diözese St. Pölten (DK) wurde nach den Vorgaben der Rahmenordnung für die Katholische Kirche in Österreich (RO) eingerichtet (vgl. Punkt 7 RO). Sie hat die Aufgabe, „zu den ihr von der Ombudsstelle oder vom Diözesanbischof vorgelegten Fällen von möglichen Gewalttätigkeiten und/ oder sexuellem Missbrauch die zu einer möglichst umfassenden und objektiven Beurteilung des Sachverhalts seitens der Kirche notwendigen Erhebungen vorzunehmen und eine abschließende Beurteilung mit einer Empfehlung zur weiteren Vorgangsweise im Hinblick auf den Täter zu geben.“ Dabei „erarbeitet sie geeignete kirchenrechtliche bzw. disziplinarische Maßnahmen (einschließlich therapeutischer Begleitung), schlägt diese dem für den Täter zuständigen Ordinarius (Diözesanbischof, höherer Oberer) vor und vermittelt auch finanzielle Unterstützung für die Opfer.“ (vgl. 7 § 1, 1.1 Rahmenordnung)

### 2. Mitglieder

Die DK besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Personen, die vom Diözesanbischof für eine Funktionsdauer von fünf Jahren ernannt werden. Eine Wiederbestellung in allen Funktionen ist auch mehrfach möglich.

Zur Behandlung einzelner Fälle können von der DK für die Dauer dieses Verfahrens weitere Mitglieder kooptiert bzw. als Sachverständige beigezogen werden, die dabei aber lediglich beratendes Stimmrecht besitzen.

Die Mitglieder der DK sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei. Sie haben bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze der Unabhängigkeit und Objektivität zu wahren und alle zur Beurteilung des Sachverhaltes relevanten Umstände in Betracht zu ziehen. Bei Vorliegen eines ihre Unbefangenheit beeinträchtigenden Umstandes ist das betroffene Kommissionsmitglied verpflichtet, den Diözesanbischof davon in Kenntnis zu setzen, und ist von der Bearbeitung dieses Falles ausgeschlossen.

Der DK gehören nach Möglichkeit an:

- a) ein Psychologe, Psychotherapeut oder Facharzt für Psychiatrie, wobei auch forensisch-psychiatrische Kompetenz notwendig ist;

- b) ein Jurist;
- c) ein Pädagoge oder diplomierter Sozialarbeiter mit einschlägiger Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie
- d) ein Priester.

Die Mitglieder der DK wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende, der / die dienstrechtlich von der Diözese St. Pölten unabhängig und vom Diözesanbischof zu bestätigen ist. Er / Sie vertritt die DK nach außen und berichtet über deren Tätigkeit regelmäßig dem Diözesanbischof und dem Generalvikar. Diese Berichte werden vom Vorsitzenden zumindest alle drei Monate gegeben. Wenn keinerlei neue Fälle und keine wesentlichen Ergebnisse in schon bekannten Fällen zu berichten sind, kann der Bericht mit Hinweis auf diese Umstände entfallen. Droht durch einen Sachverhalt die Gefährdung von Personen oder ein Schaden für die Diözese St. Pölten oder die Kirche überhaupt, so wird der / die Vorsitzende unverzüglich dem Ordinarius berichten, damit sofort die nötigen Maßnahmen ergriffen werden können.

Die Mitglieder der DK dürfen von den in einem Fall beteiligten Personen oder deren Angehörigen weder entgeltliche Aufträge annehmen noch sich sonst wirtschaftliche Vorteile zuwenden oder zusagen lassen. Sie erhalten die Vergütung für ihre grundsätzlich nebenberufliche Tätigkeit ausschließlich von der Diözese St. Pölten.

Für den gegebenenfalls notwendigen Kontakt mit der Staatsanwaltschaft ist der DK ein diözesan beauftragter Rechtsanwalt zugeordnet. Dieser übernimmt in weiterer Folge allerdings nicht die strafrechtliche Vertretung von beschuldigten Personen vor Gericht.

### 3. Schweigepflicht

Die Mitglieder der DK bewahren über alle in dieser Funktion erlangten Kenntnisse strenge Geheimhaltung. Diese Verpflichtung dauert auch an, wenn die Person nicht mehr Mitglied der DK ist.

### 4. Arbeitsweise der DK

Der **Vorsitzende bestimmt den Ablauf des Ermittlungsverfahrens**, soweit nicht staatliche Behörden eingeschaltet wurden, koordiniert mit Unterstützung des Sekretariates die Termine, leitet die Abstimmungen und sorgt für einen zügigen Fortgang des Verfahrens. Er unterrichtet sofort den Bischof, oder im Falle seiner Abwesenheit, den Generalvikar, immer wenn dies erforderlich ist.

Gewöhnlich **informiert der Ordinarius den Beschuldigten**, dass eine Anschuldigung vorliegt und dass die DK

mit der Aufklärung beauftragt ist. Der Beschuldigte wird über seine Rechte belehrt und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Einbindung von mutmaßlichen Opfern zur persönlichen Teilnahme an Gesprächen ist nur im Einvernehmen mit der Ombudsstelle und nur soweit als nötig und möglich vorgesehen.

Die DK bemüht sich um eine möglichst **umfassende und objektive Prüfung** des Sachverhaltes. Dies gilt auch dann, wenn seitens der staatlichen Strafverfolgungsbehörden die Ermittlungen auf Grund von Verjährung der Tat oder Todesfall des Täters eingestellt oder gar nicht erst aufgenommen wurden. Die Erkundigungen haben die Klärung des Vorliegens eines entsprechenden Tatbestandes, der näheren Umstände und der strafrechtlichen Zurechenbarkeit zum Ziel. Dazu werden auch Auskunftspersonen angehört und die notwendigen Fakten, Beweise und Informationen in angemessener Weise dokumentiert. Erforderliche Akten, insbesondere personenbezogene Akten und Personalakten kirchlicher Stellen, sind der DK auf Antrag über den Generalvikar auszuhändigen oder in Kopie zu übermitteln. Die Ergebnisse können in eine gegebenenfalls erforderliche kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can 1717ff CIC einfließen.

Die DK trägt auch zur **Klärung der strafrechtlichen Relevanz** bei. Gegebenenfalls wird dem mutmaßlichen Täter zur Selbstanzeige geraten, falls nicht bereits eine Anzeige von anderer Seite vorliegt oder Verjährung amtlich festgestellt wurde. Die DK wird den diözesan beauftragten Rechtsanwalt ersuchen, die zuständige Staatsanwaltschaft durch eine Sachverhaltsdarstellung zu informieren. Staatsanwaltliche Ermittlungen genießen in jedem Fall Vorrang. Die Ermittlungstätigkeit der diözesanen Kommission kann während eines laufenden gerichtlichen Verfahrens für den konkreten Fall sistiert werden, anderweitige Begleitmaßnahmen können je nach Aktenlage empfohlen werden bzw. notwendig sein.

Wenn sich ein Verdacht erhärtet bzw. ein vermutlich schwerwiegender Sachverhalt nicht entkräftet werden kann, ist der **Staatsanwaltschaft** anzubieten, von sämtlichen Protokollen über Anhörungen eine Abschrift zu erhalten. Die Weitergabe von Protokollen über Gespräche mit dem mutmaßlichen Opfer bedarf aber dessen vorheriger Einwilligung bzw. jener seiner Erziehungsberechtigten. Das setzt auch voraus, dass der Beschuldigte zu den Anschuldigungen befragt worden ist. Die Tätigkeit der DK ersetzt kein – allenfalls eingeleitetes – gerichtliches Untersuchungsverfahren, umgekehrt ersetzt ein gerichtliches Untersuchungsverfahren nicht die kirchliche Voruntersuchung, sofern ein „delictum grave“ im kirchenrechtlichen Sinn möglicherweise oder sicher vorliegt; die Ergebnisse der gerichtlichen Untersuchung werden in der kirchlichen Voruntersuchung einbezogen.

Es darf auch nicht der Eindruck entstehen, dass durch die DK verbindliche Schuld- oder Freisprüche gefällt werden könnten. Dafür ist das Gericht für den staatlichen und der Bischof bzw. das Kirchengericht für den kirchlichen Bereich zuständig.

Spätestens bei Übergabe der Erkundigungen an den beauftragten Rechtsanwalt ist auch umgehend der **zuständige Personalverantwortliche und, falls noch nicht geschehen, der Bischof zu informieren**. Es können seitens der DK auch einstweilige Maßnahmen dem Bischof empfoh-

len werden, insbesondere in Bezug auf den Beschuldigten. Wenn sich der Verdacht im Rahmen der Voruntersuchung weiter erhärtet hat und jedenfalls ab dem Zeitpunkt, in dem eine Untersuchung durch die staatlichen Strafverfolgungsbehörden eingeleitet wurde, ist der Beschuldigte durch den Bischof von seinem Dienst freizustellen und ihm gegebenenfalls auch aufzuerlegen, sich von seinem Dienstort fernzuhalten sowie den Kontakt zum mutmaßlichen Opfer und potenziellen anderen Opfern zu unterlassen.

Bei der Prüfung von Verdachtsmomenten sind **absolute Vertraulichkeit und Amtsverschwiegenheit** analog zu can 1455 CIC zu garantieren. Die DK muss dem Beschuldigten alle maßgeblichen Fakten zur Kenntnis bringen, damit er sein Verteidigungsrecht wahrnehmen kann. Die Gewährung von Akteneinsicht ist möglich, allerdings unter Wahrung der notwendigen Diskretion gegenüber dem mutmaßlichen Opfer. Über eine Beschränkung der Akteneinsicht entscheidet der Vorsitzende.

Die DK schlägt dem zuständigen Ordinarius geeignete **kirchenrechtliche und/oder disziplinäre Maßnahmen** vor, und unterstützt betroffene Opfer auf deren Wunsch bezüglich eines Kostenersatzes durch den Täter bzw. der dafür vorgesehenen kirchlichen Einrichtungen.

Die DK beschließt die **Empfehlung hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise** einstimmig oder legt gegebenenfalls einen Bericht mit Minderheitenvotum vor. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt für alle Mitglieder der DK, auch über ihre Funktionsdauer hinaus, ohne zeitliche Einschränkung.

Bestätigt die Voruntersuchung bzw. das staatliche Ermittlungsverfahren den **Verdacht des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch einen Priester oder Diakon** im Sinne des Motuproprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* vom 30. 4. 2001 idgF wird der Fall nach Durchführung der vom Bischof durch Dekret anzuordnenden – und ebenfalls per Dekret abzuschließenden – kirchlichen Voruntersuchung und versehen mit einem persönlichen Votum des Diözesanbischofs mit der Angabe der bereits getroffenen und der von ihm als angemessen betrachteten Maßnahmen dem Apostolischen Stuhl zugeleitet, der die weitere Vorgangsweise festlegt.

## **5. Berichtspflicht und Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle**

Die DK wird nach Einlangen einer Information über einen Verdachtsfall aktiv und erhält von der Ombudsstelle die für diesen Fall erforderlichen Unterlagen.

Der Vorsitzende steht erforderlichenfalls dem Diözesanbischof und dem Generalvikar bzw. dem zuständigen Personalverantwortlichen zur Auskunftserteilung zur Verfügung.

Die DK informiert regelmäßig die Ombudsstelle über den Stand des Ermittlungsverfahrens. Ombudsstelle und DK arbeiten – bei aller Unabhängigkeit voneinander – in größtmöglicher Transparenz untereinander.

## **6. Schlussbericht**

Für den abschließenden Kontakt (Bericht) mit dem Beschuldigten und den Bericht an die im Einzelfall zuständigen diözesanen bzw. ordensrechtlichen Verantwortlichen ist die DK zuständig, sofern nicht eine kirchenrechtliche Voruntersu-

chung angeordnet wurde. Sie formuliert nach Abschluss eines Falles eine schriftliche Handlungsempfehlung an den Diözesanbischof und gegebenenfalls an den (höheren) Oberen der betreffenden religiösen Gemeinschaft sowie eine schriftliche Information über das Ergebnis an den Beschuldigten.

Der Diözesanbischof übermittelt der DK in der Regel eine Stellungnahme mit einem Kurzbericht über die getätigten Maßnahmen. Der ordensrechtliche Vorgesetzte berichtet diesbezüglich an die DK und den Diözesanbischof. Die Ombudsstelle wird von der DK über das Ergebnis informiert und leitet das Ergebnis in entsprechender Form an das Opfer weiter.

St. Pölten, Mai 2012  
Zl. O-552/2012

**Dr. Gottfried Auer e.h.**  
Ordinariatskanzler

**+Klaus Küng e.h.**  
Bischof

## 2. Offene Kirchentüren zum Beginn des „Jahr des Glaubens“

In der von der Österreichischen Bischofskonferenz bei ihrer Vollversammlung in Mariazell beschlossenen Erklärung zum „Jahr des Glaubens“ heißt es unter anderem: „Zahlreiche Veranstaltungen und Initiativen werden in Österreich zum „Jahr des Glaubens“ stattfinden, das von Papst Benedikt XVI. ausgerufen wurde und weltweit am 11. Oktober 2012 beginnt. Es erinnert an die Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils vor 50 Jahren, weshalb die Beschäftigung mit den Konzilsdokumenten und die Erneuerung des Glaubens im Zentrum stehen werden. „Stärke unseren Glauben“ - diese Bitte der Apostel an Jesus Christus (Lk 17,5) ist bleibend aktuell und so soll das „Jahr des Glaubens“ den Menschen die Tür öffnen zur Freundschaft mit Christus. Das „Jahr des Glaubens“ startet in ganz Österreich am 11. Oktober zeichnhaft mit dem Öffnen der Türen und Fenster von Kirchen, begleitet vom Läuten der Kirchenglocken, die zur liturgischen Feier einladen.“

Das Bischöfliche Ordinariat ersucht daher alle Verantwortlichen, dafür Sorge zu tragen, dass am 11. Oktober 2012 die Türen aller Pfarr- und Klosterkirchen (zumindest für eine gewisse Zeit) geöffnet sind.

Ob besondere Gottesdienste zum Beginn des „Jahr des Glaubens“ gefeiert werden, möge der Situation entsprechend vor Ort entschieden werden.

## 3. Phil.-Theol. Hochschule - Veranstaltungen

**Vortrag** von Prof. Dr. Josef Kreiml: **Kirche als „Sakrament der Welt“**. 50 Jahre Zweites Vatikanisches Konzil.  
Dienstag, 16. Oktober 2012, 19.30 Uhr

Ort: Aula der Hochschule, Wiener Str. 38, 3100 St. Pölten  
**Studientag** anlässlich des Beginns des Zweiten Vatikanischen Konzils vor 50 Jahren

**„Medienwandel – Kirchenwandel?“**

**Zeit:** Donnerstag, 25. Oktober 2012, 14.30-21.30 Uhr

**Ort:** Aula der Hochschule, Wiener Str. 38, 3100 St. Pölten

### Programm:

14.30 Uhr: Vortrag

Dipl.-Jurist Univ. P. Mag. Dr. Wolfgang Hariolf Spindler OP  
(Institut für Gesellschaftswissenschaften Walberberg, Bonn):

**Freie Verkündigung und naturrechtliche Ordnung der Massenmedien.**

**Zu einer elementaren Unterscheidung des Dekretes über die sozialen Kommunikationsmittel „Inter mirifica“ des Zweiten Vatikanischen Konzils**

16.15 Uhr: Vortrag

Dr. theol. Veit Neumann, Dipl.-Journalist, Dipl.-Päd.

(Lehrbeauftragter an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Pölten):

**Web 2.0. Was kann an „neuen Kommunikationsformen“ neu für die Kirche sein?**

19.30 Uhr: Vortrag

Prof. Dr. Christoph Neuberger

(Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung der Ludwig-Maximilians-Universität München):

**Medien im Wandel.**

**Empirische Untersuchungen zu Formen des Journalismus im Internet**

Im Namen des Professorenkollegiums lädt der Rektor zu Vortrag und Studientag herzlich ein.

## 4. Diözesannachrichten

### Pensionierungen

Mit 1. September 2012 werden in den dauernden Ruhestand übernommen:

Mag. Engelbert **Morscher**, Moderator in den Pfarren Martinsberg und Bärnkopf; GR Jan Wladislaw **Murzyn**, Pfarrer in Zeiselmauer und Moderator von Greifenstein; Stefan **Ratzinger**, Pfarrer in Bad Traunstein und Titularpfarrer von Gutenbrunn/Weinsberg; Engelbert **Schoder**, Pfarrer in St. Georgen/Steinfeld; KR Günter **Walter**, Dechant und Pfarrer in Krems-Lerchenfeld und Moderator von Rohrendorf.

### Inkardinierung

Mag. Marek **Duda**, Weltpriester der Diözese Segovia, Moderator in den Pfarren Emmersdorf und Ebersdorf, wurde mit 1. Juli 2012 in die Diözese St. Pölten inkardiniert.

### Diözesangericht

DDr. MMag. Lic. iur. can. Burkhard Josef **Berkmann**, Referent im Rechtsreferat, wurde mit 1. Juli 2012 für weitere fünf Jahre zum Diözesanrichter bestellt.

### Dechanten

KR Mag. Wilhelm **Schuh**, Pfarrer in Maria Anzbach und Titularpfarrer von Eichgraben, wird per 1. September 2012 für eine weitere Funktionsperiode zum **Dechant** des **Dekanates Neulengbach** ernannt.

OStR KR Mag. P. Norbert **Buhl** OCist, Pfarrer in Loiwein, wird mit 1. September 2012 zum **Dechant** des **Dekanates Krems** ernannt anstelle von KR Günter **Walter**.

KR Mag. P. Benedikt Triebel OSB, Moderator in den Pfarren Raxendorf, Heiligenblut und Weiten, wird mit 1. September 2012 zum **Dechant** des **Dekanates Spitz/Donau** ernannt anstelle von KR Dr. P. Alfons **Möstl** OSB.

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN VERLAGSPOSTAMT

3100 ST. PÖLTEN

Zul.Nr. WoGZ 381 U

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten, Hersteller: Hausdruckerei der Diözese St. Pölten, Kloster-gasse 15, 3101 St. Pölten. Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten, Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pölten,

Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten

Österreichische Post AG INFO.Mail Entgelt bezahlt

---

## Pfarrer

Mag. Leszek **Salega**, Moderator in den Pfarren Hollenstein/Ybbs und St. Georgen/Reith, wird mit 1. September 2012 zum Pfarrer für die Pfarren **Hollenstein/Ybbs** und **St. Georgen/Reith** ernannt.

## Titularpfarrer

Mag. Anton **Hofmarcher**, Pfarrer in Krems-St. Paul (und Seelsorger im Seelsorgesprenkel Mühldorf-Rehberg) wird mit 1. September 2012 zusätzlich zum **Titularpfarrer** von **Krems-Lerchenfeld** bestellt.

Mag. Paul **Sordyl**, Pfarrer in Senftenberg und Titularpfarrer von Imbach, wird mit 1. September 2012 zusätzlich zum Titularpfarrer von **Droß** bestellt anstelle von Exc.-Provisor Matthias Maria **Breitweg**.

## Pfarrverbände

Mit Wirkung vom 1. September 2012 wird der Pfarrverband **Bad Traunstein**, der die weiterhin selbständigen Pfarren Bad Traunstein, Martinsberg, Gutenbrunn am Weinsberg, Bärnkopf, Schönbach, Kirchbach und Rappottenstein umfasst, ad experimentum für ein Jahr errichtet.

Mag. Gerhard **Gruber**, bisher Moderator in den Pfarren Schönbach, Kirchbach und Rappottenstein sowie Kaplan in Bad Traunstein wird unter gleichzeitiger Enthebung als Kaplan in Bad Traunstein mit 1. September 2012 zusätzlich zum **Moderator** des **Pfarrverbandes Bad Traunstein** bestellt.

Weiters wird mit 1. September 2012 Dr. Joseph **Busu-ulwa**, Weltpriester der ED Kampala, Uganda, zum **Kaplan** im **Pfarrverband Bad Traunstein** bestellt.

Der Aufgabenbereich von Diakon Karl **Mayerhofer-Sebera** MAS wird ebenso auf den Pfarrverband Bad Traunstein erweitert wie der Aufgabenbereich von Pastoralassistentin Sabine **Latzenhofer**.

Mit Wirkung vom 1. September 2012 wird der **Pfarrverband St. Andrä vor dem Hagental**, der die Pfarren St. Andrä vor dem Hagental, Zeiselmauer und Greifenstein umfasst, ad experimentum für ein Jahr errichtet.

Mag. Marian **Lewicki**, bisher Moderator in St. Andrä vor dem Hagental, wird mit 1. September 2012 zum **Moderator** des **Pfarrverbandes St. Andrä vor dem Hagental** bestellt.

## Moderatoren

Mag. Robert **Bednarski**, Moderator in Stratzing, wird mit 1. September 2012 anstelle von Provisor Matthias Maria **Breitweg** zusätzlich zum **Moderator** von **Lengen-**

**feld** bestellt mit dem Auftrag, die Verantwortung für die Wallfahrt in der Pfarre Droß zu übernehmen.

Mag. Oreste **Da Rin Fioretto**, bisher Kaplan in St. Pölten-St. Josef, wird mit 1. September 2012 unter gleichzeitiger Enthebung als Kaplan in St. Pölten-St. Josef zum **Moderator** in der Pfarre **St. Georgen am Steinfeld** bestellt.

Mag. H. Bartholomäus **Freitag** can. reg., Moderator in den Pfarren Brunn im Felde und Theiß, wird mit 1. September 2012 zusätzlich zum **Moderator** von **Rohrendorf** bestellt.

## Oblaten der Makellosen Jungfrau Maria (OMI)

P. Andreas **Petith** OMI wurde mit 1. Mai 2012 zum **Pfarrer** für die Pfarre **Maria Taferl** ernannt. Damit endete der Dienst von Provisor P. Engelbert **Ferihumer** OMI, der weiterhin Kaplan bleibt.

## Kongregation Servi Jesu et Mariae

P. Franz **Krenzel** SJM wird über Vorschlag der Kongregation Servi Jesu et Mariae für ein weiteres Jahr, das ist bis zum 31. August 2013, als **Vikar** in der Pfarre **Blindenmarkt** bestellt.

## PastoralassistentInnen

Mit 1. September 2012 werden als Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten angestellt:

Mag. Agnes **Draxler** in Euratsfeld, anstelle von Pfarrhelferin Michaela **Brandstetter**; Mag. Verena **Kopp**, bisher Praktikantin in Neulengbach, in **Eichgraben**; Georg **Kreuter** in den Pfarren **Zwettl-Stadt**, **Großglobnitz** und **Marbach am Walde**; Mag. Martina **Stigler**, derzeit im Landeskrankenhaus Gmünd, zusätzlich im **Landespflegeheim Litschau**.

Mag. Franz **Halbmayer**, bisher Pastoralassistent in Langenhart, wird mit 1. September 2012 in die Pfarre **Krems St. Paul** versetzt.

Mag. Engelbert **Pöcksteiner** scheidet mit 1. Oktober 2012 aufgrund von Pensionierung als Pastoralassistent im Landeskrankenhaus Waidhofen/Thaya, aus.

Mit 31. August 2012 werden Diakon Franz Florian **Sommer**, zuletzt Pfarrassistent in Konradshaus, und Dr. Markus **Bostl**, zuletzt Pastoralassistent in Gmünd-Neustadt, ihren Dienst beenden.

## Pfarrhelferin

Mit 1. Juni 2012 wurde Silvia **Kiehas-Fröschl** als Pfarrhelferin in den Pfarren **St. Pantaleon** und **Erla** angestellt.

## PastoralpraktikantInnen

Mit 1. September 2012 werden als PastoralpraktikantInnen angestellt:

Klaus **Krimberger** in **Amstetten St. Stephan**, Mag. Theresa **Lichtenegger** in **St. Pölten Wagram**; Monika **Lindtner** in **Krems-St. Veit**.

Mit 31. August 2012 werden Mag. Melanie **Dittrich**, bisher Pastoralpraktikantin in St. Pölten Wagram, und Mag. Angelika **Haberl**, bisher Pastoralpraktikantin in St. Pölten-Maria Lourdes, ihren Dienst beenden.

**Bischöfliches Ordinariat St. Pölten**

**15. Juli 2012**

**Dr. Gottfried Auer**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Eduard Gruber**  
Generalvikar